

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-1220/12-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreisausschuss
Kreistag

04.06.2012
18.06.2012

Einreicher: Landrat

Betr.: Erlass der Taxentarifordnung des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Taxentarifordnung des Landkreises Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen:

Luckenwalde, den 06.07.2012

Giesecke

Sachverhalt:

Aufgrund § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 6 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) ist der Landkreis ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxenverkehr festzulegen (Taxentarifordnung).

Die Taxentarifordnung ist im Sinne des § 39 Absatz 2 PBefG regelmäßig darauf zu prüfen, ob die Beförderungsentgelte, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung, angemessen sind. Die Beförderungsentgelte müssen die Bildung von Rücklagen zur technischen Erneuerung der Betriebseinrichtungen und deren Anpassung an die technische Entwicklung zulassen. Gleichwohl müssen sie dem öffentlichen Verkehrsinteresse und dem Gemeinwohl gerecht werden. Die letzte Anpassung der Taxitarife und der Beförderungsbedingungen erfolgte durch die Taxentarifordnung für den Landkreis Teltow-Fläming durch Beschluss des Kreistages vom 16. Februar 2009 (Beschlussvorlage Nr. 4-0081/09-I). Die Tarife traten am 1. April 2009 in Kraft.

Seit 2009 kam es zu einer massiven Steigerung der Preise für Kraftstoffe, so bei Diesel um mehr als 35 % und knapp 25 % bei Benzin. Der Verbraucherpreisindex stieg von April 2009 bis Dezember 2011 um einen Wert von 5,1. Bei den Fahrzeuganschaffungs- und -unterhaltungskosten, welche sich im Autokostenindex widerspiegeln, ist im Betrachtungszeitraum eine 12%ige Steigerung zu verzeichnen. Die Personalkosten sind durch Beitragssatzerhöhung bei den Krankenkassen seit dem 01.01.2011 um 0,6 % gestiegen. Aufgrund der Kostenentwicklung erhöhte auch der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) bereits am 01.01.2011 seine Tarife.

Diese Entwicklung nahm ein Taxiunternehmen zum Anlass, eine entsprechende Anpassung der Taxitarife unter Beifügung seiner Kalkulation zu beantragen. Dieser Antrag und die stetigen Preissteigerungen der letzten Jahre wurden zum Anlass genommen, die im Landkreis konzessionierten 41 Taxiunternehmen zu einer möglichen Anpassung der Taxentarifordnung zu befragen. Die Befragung ergab, dass 24 und damit die Mehrheit der befragten Unternehmen nicht mehr in der Lage sind, gewinnbringend zu wirtschaften und die Veränderungen der letzten Jahre, vornehmlich der Fahrzeugunterhaltungskosten und die Erhöhung der Spritpreise in den letzten Monaten, abzufangen. Eine Vielzahl an Unternehmern wünscht zudem eine Angleichung an die Tarife der umliegenden Landkreise Dahme-Spreewald und Potsdam-Mittelmark sowie der Stadt Potsdam.

Gegenüberstellung der Tarife

Beförderungsentgelt in Euro	Stadt Potsdam	LK Dahme-Spreewald	LK Potsdam-Mittelmark	LK Teltow-Fläming
Grundpreis	3,00	3,00	2,50 bei Vorbestellung: 3,50	3,00
km Tag	1,50	1,50	1,50	1,50
km Nacht/So./Feiertag	1,60	1,60	1,60	1,60
Anfahrt km	-	0,50	-	0,70
Wartezeit/h	21,00	24,00	21,00	21,00
Großraumtaxi	6,00	ab 5. FG je 1,50	5,00	ab 5. FG je 1,50
je Gepäck	sperriges 3,00	0,50	0,50	sperriges 0,50
Tier	-	0,50	0,50	0,50
bargeldlose Zahlung	1,00	1,00	1,00	1,00

Bei der Ermittlung neuer Taxitarife ist zu berücksichtigen, dass die finanzielle Mehrbelastung für die Fahrgäste so gering wie möglich gehalten wird, damit es nicht zu einem Rückgang der Fahrgastzahlen kommt.

Mit der Anpassung der Tarifsätze wurde eine Anpassung der Beförderungsbestimmungen verbunden. Der Geltungsbereich (§ 1) der Tarifordnung ist auf den Landkreis Teltow-Fläming als Pflichtfahrgebiet beschränkt. Diese Ordnung findet nach Absatz 2 keine Anwendung auf Krankenfahrten, Behindertenfahrten und Fahrten im Auftrag von Schulträgern. Solche Fahrten sind regelmäßig Gegenstand gesonderter Vereinbarungen über die Vergütung.

Im § 2 erfolgt die Definition von Anfahrten, Rundfahrten und Zielfahrten. Diese Erläuterung der Tarifstufen erfolgte bisher im § 3. Durch die Gliederung und Änderung der Formulierungen wird die Anwendbarkeit der einzelnen Tarifstufen konkretisiert.

Der § 3 Absatz 1 benennt die Bestandteile des Beförderungsentgeltes, das sich zusammensetzt aus dem Grundpreis, dem Kilometerpreis und ggf. einem Wartezeittarif bzw. Zuschläge. Der Grundpreis ist eine Einschaltgebühr in Form einer Pauschale, die mit dem Zustandekommen des Beförderungsvertrages entsteht und zwar unabhängig von der zurückgelegten Strecke. Der Kilometerpreis erfasst den mit der zurückgelegten Fahrstrecke verbundenen Aufwand. Mit dem Wartezeittarif wird die zeitliche Bedingung der Taxe für den Fahrgast, unter anderem auch bei verkehrsbedingtem Warten (an Schranke oder Ampel), erfasst.

Absatz 2 benennt die einzelnen Tarifsätze. Der Grundpreis wurde auf 3,00 € (bisher 2,50 €), der Preis für Rundfahrten auf 0,80 € (bisher 0,70 €) und der Preis für Zielfahrten werktags am Tag auf 1,50 € (bisher 1,30 €) sowie der Zuschlag für bargeldlose Zahlung auf 1,00 € (bisher 0,50 €) angehoben. Die Steigerung der Lohn- und Bereitstellungskosten insbesondere an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht werden durch die Erhöhung des Kilometerpreises um 0,10 € in der Neufassung unter den Tarifstufen T 4 und T 5 gesondert ausgewiesen. Demnach werden für Zielfahrten 1,60 € (bisher 1,50 €) und für Rundfahrten 0,90 € (bisher 0,80 €) erhoben.

Bisher wurde beim Einsatz einer Großraumtaxi (Fahrzeuge ab sechs Sitzplätze einschließlich Fahrer) bei der Beförderung von mehr als vier Personen ein Zuschlag in Höhe von 6,00 € erhoben. Die neue Taxentarifordnung sieht für diesen Fall nunmehr einen Zuschlag in Höhe von 1,50 € pro Person vor, sodass der bisherige Zuschlagsbetrag von 6,00 € erst bei Vollbesetzung der Taxe erreicht wird. Die neue Regelung kommt den Fahrgästen zu Gute.

Die Entwurfsfassung der neuen Taxentarifordnung wurde im Anhörungsverfahren gemäß § 51 Absatz 3 i. V. m. § 14 Absatz 2 PBefG zur Stellungnahme an den Taxiverband Berlin Brandenburg e. V., dem Landes-Zentralverband der Personenverkehrsunternehmer Berlin-Brandenburg e. V., den Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, der IHK (Regionalcenter Teltow-Fläming), dem Landesamt für Arbeitsschutz (Regionalbereich Süd), der Gewerkschaft Verdi (Bezirk Potsdam-Nordwestbrandenburg) sowie den elf Betriebssitzgemeinden im Landkreis übergeben. Keine der Beteiligten sprach sich gegen die geplanten Änderungen aus. Das Eichamt wurde über die geplanten Änderungen informiert. Die Stadt Baruth/Mark, die Gemeinde Niederer Fläming und die Gemeinde Niedergörsdorf wurden nicht beteiligt, da kein Taxiunternehmer dort einen Betriebssitz hat.

Die neuen Beförderungsentgelte treten im Sinne des § 39 Abs. 5 PBefG frühestens am siebenten Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Das Landesamt für Mess- und Eichwesen benötigt nach der Verabschiedung im Kreistag eine Vorlaufzeit von vier Wochen bis zum Inkrafttreten für die Programmerstellung, Programmierung und Eichung der Taxen. Demnach soll die Taxentarifordnung zum 1. August 2012 in Kraft treten.

Anlagen

Gegenüberstellung der Tarife 2009 und 2012

Tarifstufe	Charakter des Tarifs und der Fahrt dieser Stufe ALT	Charakter des Tarifs und der Fahrt dieser Stufe NEU	Entgelt in Euro ALT	Entgelt in Euro NEU
Grundpreis	Einschaltgebühr	Einschaltgebühr	2,50	3,00
T 1	Tarifstufe 1 - An-, Abhol- und Rundfahrten pro Kilometer	Rundfahrten werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr – pro Kilometer	0,70	0,80
T 2	Tarifstufe 2 – Zielfahrten pro Kilometer	Zielfahrten werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr – pro Kilometer	1,30	1,50
T 3	Tarifstufe 1 - An-, Abhol- und Rundfahrten Sonn- und feiertags ganztägig, werktags zwischen 22:00 und 6:00 Uhr	Rundfahrten an Sonn- und Feiertagen ganztägig oder werktags in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr – pro Kilometer	0,80	0,90
T 4	Tarifstufe 2 - Zielfahrten (Sonn- und feiertags ganztägig, werktags zwischen 22:00 und 6:00 Uhr)	Zielfahrten an Sonn- und Feiertagen ganztägig oder werktags in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr – pro Kilometer	1,50	1,60
T 5		Anfahrten als Leerfahrt in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr – pro Kilometer	0,70	0,70
Wartezeit	pro Stunde	pro Stunde	19,00	21,00
	pro Minute	pro Minute	0,32	0,35
Zuschläge	Einsatz von Großraumtaxen (Fahrzeuge ab 6 Sitzplätze bei der Beförderung von mehr als 4 Personen)	Großraumtaxe: ab dem fünften bis zum achten Fahrgast – pro Person	6,00	1,50
	Beförderung von Gepäck (außer Handgepäck)	Beförderung je sperriges Gepäckstück	0,50	0,50
	je weiteres Gepäckstück		0,50	
	Hund oder Kleintier	Hund oder Kleintier	0,50	0,50
	Gebühr für bargeldlose Fahrten	bargeldlose Zahlung	0,50	1,00
	>Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern<	unentgeltlich sind zu befördern - Handgepäck, Blindenhunde, Rollstühle und Kinderwagen		

Taxentarifordnung

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) sowie § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II/93, Nr. 32, S. 218), zuletzt geändert am 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, Nr. 94) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming am 18. Juni 2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Die Taxentarifordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, deren Betriebssitz im Pflichtfahrgebiet liegt.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.
- (3) Diese Taxentarifordnung gilt nicht für
 - a) Krankenfahrten auf der Grundlage langfristig abgeschlossener Verträge mit Krankenkassen,
 - b) Behindertenfahrten auf der Grundlage von Verträgen mit einer entsprechenden Entgeltregelung oder
 - c) Fahrten im Auftrag von Schulträgern, deren Vergütung vertraglich vereinbart ist.

Im Übrigen gilt § 51 Abs. 2 PBefG. Bestehende Verträge im Sinne des Buchstaben a) bis c) sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Neu abgeschlossene, beendete oder verlängerte Verträge sind in Kopie unverzüglich vorzulegen.

§ 2 **Definitionen**

- (1) Anfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort (Leerfahrten) im Auftrage des Fahrgastes.
- (2) Rundfahrten sind Hin- und Rückfahrten, bei denen der Fahrgast mit der Taxe zum Einsteigeort zurück kehrt. Darunter fallen auch die Fahrten, die vom Fahrgast für höchstens zwei Stunden unterbrochen werden, sich die Taxe aber vor Ort für diesen Fahrgast zur Weiterfahrt bereit hält.
- (3) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen die Rückkehr des Fahrgastes zum Einsteigeort nicht erfolgt, sondern die Taxe am Ziel entlassen wird.

§ 3 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Kilometerpreis, dem Preis für Wartezeiten und Zuschlägen.
- a) Der Grundpreis ist eine Einschaltgebühr in Form einer Pauschale, die mit dem Zustandekommen des Beförderungsvertrages entsteht und zwar unabhängig von der zurückgelegten Strecke.
 - b) Der Kilometerpreis ist streckenabhängig und gliedert sich in Tarifstufen T 1 bis T 5. Er wird in Schaltstufen von jeweils 0,20 € im Fahrpreisanzeiger geschaltet.
 - c) Der Wartezeittarif ist ein Zeitpreis, der während der Inanspruchnahme der Taxe z. B. durch verkehrsbedingtem Warten entsteht.
- (2) Folgende Entgelte sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes anzuwenden:

Tarifstufe	Charakter des Tarifs und der Fahrt dieser Stufe	Entgelt in Euro
Grundpreis	Einschaltgebühr	3,00
T 1	Rundfahrten werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr – pro Kilometer	0,80
T 2	Zielfahrten werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr – pro Kilometer	1,50
T 3	Rundfahrten an Sonn- und Feiertagen ganztägig oder werktags in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr – pro Kilometer	0,90
T 4	Zielfahrten an Sonn- und Feiertagen ganztägig oder werktags in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr – pro Kilometer	1,60
T 5	Anfahrten als Leerfahrt in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr – pro Kilometer	0,70
Wartezeit	pro Stunde	21,00
	pro Minute	0,35
Zuschläge	Großraumtaxe: ab dem fünften bis zum achten Fahrgast – pro Person	1,50
	Beförderung je sperriges Gepäckstück	0,50
	Hund oder Kleintier	0,50
	bargeldlose Zahlung	1,00
	unentgeltlich sind zu befördern - Handgepäck, Blindenhunde, Rollstühle und Kinderwagen	

- (3) Wird eine bestellte Fahrt nicht in Anspruch genommen, obwohl das Taxi am vereinbarten Einsteigeort erschienen ist, so ist der durch die Anfahrt entstandene Fahrpreis zu entrichten.

- (4) Die in Absatz 2 genannten Beförderungsentgelte dürfen weder unter- noch überschritten werden. Sie gelten, mit Ausnahme der Zuschläge für Großraumtaxen, unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen und bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung.
- (5) Bei Fahrten, deren Beginn oder Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden kann. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 4 **Fahrpreisanzeiger**

Die Beförderungsentgelte sind durch einen Fahrpreisanzeiger auszuweisen.

- (2) Die Fahrt darf nur mit einem geeigneten, geeichten und einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Die Bestimmungen des Eichrechts finden entsprechende Anwendung. Der Einsatz einer Taxe mit gestörtem Fahrpreisanzeiger ist unzulässig. Bei einer Störung des Fahrpreisanzeigers während einer Beförderungsfahrt ist der Fahrgast sofort auf den Defekt hinzuweisen. Nach Beendigung der Fahrt ist die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Bei Fahrten nach dieser Tarifordnung im Pflichtfahrgebiet errechnet sich die Entgeltforderung in diesem Fall auf der Grundlage des werksmäßig verbauten (Tages-) Kilometerzählers entsprechend der in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelte.

§ 5 **Abrechnung und Zahlungsweise**

- (1) Das auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Eine bargeldlose Zahlung ist vor Fahrtantritt zu vereinbaren. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.
- (2) Der Fahrer ist berechtigt, eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises zu verlangen.
- (3) Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Fahrzeugführer eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt auszustellen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Unternehmens,
 - b) Ordnungsnummer der Taxe,
 - c) Datum und Uhrzeit der Fahrt,
 - d) die Fahrstrecke,
 - e) die Höhe des Beförderungsentgeltes sowie
 - f) Name (leserlich) und Unterschrift des Fahrers.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 1 Abs. 2 sich weigert, Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes durchzuführen,
 - b) § 3 unzulässige Entgelte anbietet oder fordert,
 - c) § 3 Abs. 5 den Fahrgast nicht darauf hinweist, dass das Beförderungsentgelt frei vereinbart werden kann,
 - d) § 4 Abs. 1 das Beförderungsentgelt nicht durch den Fahrpreisanzeiger ausweist,
 - e) § 4 Abs. 2 eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger
 - nicht geeignet,
 - nicht geeicht,
 - bereits vor Fahrtantritt gestört ist,
 - den Fahrgast beim Auftreten der Störung nicht sofort auf den Defekt hinweist,
 - eine Störung nicht unverzüglich beseitigt oder
 - f) § 5 Abs. 3 auf Verlangen keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausstellt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Taxentarifordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden, soweit diese nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafen bedroht sind.

§ 7 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxentarifordnung vom 01. April 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 6 vom 23.02.2009) außer Kraft.